

**Artenschutzprüfung (ASP)**  
**zum Bebauungsplan Nr. 90**  
**„EN-Zentrum“**  
**Ennepetal**

STAND 31.05.2016

Bearbeitung: Bimberg Landschaftsarchitekten BDLA  
Lenninghauser Weg 1  
58640 Iserlohn  
Tel.: 02378 - 2210  
Fax: 02378 – 2055  
Email: inabimberg@t-online.de

Dipl. Geogr./LÖK Norbert Menke

## 1. Einführung

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Instrumente geschaffen, mit der die Biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz als Schutzinstrumente eingereicht. Während das Netz Natura 2000 auf die gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete begrenzt ist, sind die Bestimmungen zum Artenschutz nicht gebietsabhängig.

Das deutsche Artenschutzrecht wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 an diese europarechtlichen Vorgaben angepasst und seit dem 01.03.2010 müssen die Aspekte des Artenschutzes allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) als Folge dieser rechtlichen Vorgaben die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MWEBWV & MKULNV 2010) herausgegeben. Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

## 2. Vorhaben

Im Westen von Ennepetal, im Stadtteil Büttenberg an der Stadtgrenze zu Schwelm, soll der Bebauungsplan Nr. 90 „EN-Zentrum“ aufgestellt werden (siehe Abb. 1 + 2). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha und wird im Wesentlichen durch die Einzelhandelsagglomeration „EN-Zentrum“ eingegrenzt. In dem Bereich soll die bereits bestehende Einzelhandelsnutzung in der aktuellen Form bestehen bleiben und eine Erweiterung der Verkaufsflächen und Sortimente ausgeschlossen werden.

Das Gebiet wird süd- und nordwestlich durch das Stadtgebiet Schwelm begrenzt, nördlich durch die Landesstraße 706 (ehemals B 7), die auf Ennepetaler Stadtgebiet die Bezeichnung Kölner Straße und auf Schwelmer Stadtgebiet Milsper Straße trägt. Von Süden und Osten her wird das Gebiet vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lanfert“ begrenzt, in dem gewerbliche Bauflächen und Grünflächen festgesetzt werden ([www.ennepetal.de](http://www.ennepetal.de)).

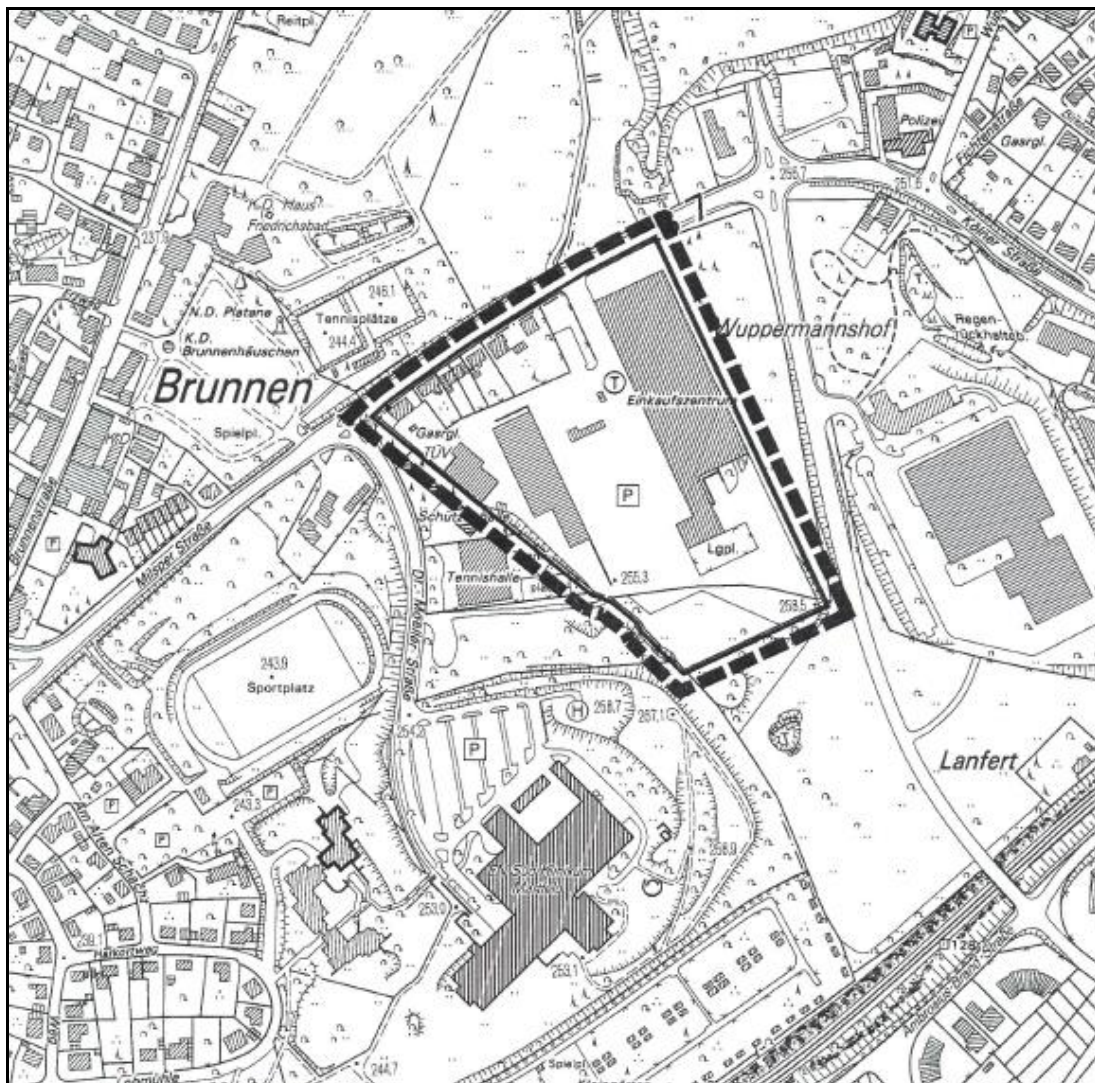


Abb. 1: Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 „EN-Zentrum“



Abb. 2: Bestandsplan

### 3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

#### Rechtliche Grundlagen

Nach nationalem und europäischem Recht ist zwischen drei verschiedenen Schutzkategorien zu differenzieren. Dabei sind die besonders geschützten Arten (national), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und die europäischen Arten zu unterscheiden (vgl. §7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG). Der Umfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Spezies in der Eingriffsregelung behandelt.

Um nicht alle geschützten Arten berücksichtigen zu müssen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien begründete Auswahl von Arten getroffen, die als so genannte **planungsrelevante Arten** zu prüfen sind (vgl. KIEL 2005). Diese Liste wurde letztmalig 2014 angepasst (KAISER 2014).

Bei allen übrigen Arten, die nicht diesen Kriterien entsprechen, wird unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen.

Die Maßstäbe für die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben sich aus den folgenden in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

#### Tötungs- und Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5

Durch die „Kleine Novelle“ wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 um den neuen Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollten akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt werden.

Verbotstatbestände können vermieden werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality) die erforderliche Qualität des beeinträchtigten Habitats verbessert und somit der qualitative oder quantitative Verlust von Arten verhindert werden. Die Maßnahmen müssen am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein. Dazu zählt die Neuschaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksamen Ersatzhabitaten, die von den betroffenen Populationen der geschützten Arten allein oder durch Umsiedlung angenommen werden. Auch die Vergrößerung und Optimierung einer bestehenden Lebensstätte kann zu diesen Maßnahmen zählen.

Die Artenschutzprüfung soll in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die entsprechende Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden und erfolgt in drei Stufen (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010).

In **Stufe 1** (Vorprüfung) werden kurz die wesentlichen Informationen über Ökologie und Vorkommen der einzelnen Arten dargestellt und vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens die relevanten Wirkfaktoren aufgeführt und deren Wirkung auf die Arten beschrieben. Wenn hierbei artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, wird für die entsprechende Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (**Stufe 2**) durchgeführt. Sollte bei dieser „Art-für-Art-Betrachtung“ eine der oben genannten Verbote eintreten, ist gegebenenfalls ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (**Stufe 3**) erforderlich (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010).

#### 4. Planungsrelevante Arten (Stufe 1: Vorprüfung)

Im Plangebiet wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, so dass das Vorkommen der Arten mit Hilfe des Informationssystems „Planungsrelevante Arten“ (LANUV 2014) überprüft wurde. Mit diesem Informationssystem kann das (potentielle) Vorkommen aller in NRW heimischen streng geschützten sowie aller Vogelarten des Anhangs 1 bzw. des Artikels 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie für einzelne Messtischblätter (MTB) und Biotoptypen dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Messtischblattes Wuppertal-Barmen (4709-2). Die Auswertung zeigt das Vorkommen von 19 planungsrelevanten Vogel- und zwei Amphibienarten sowie einer Reptilienart, die in dem Bereich ihre Haupt-, Neben- und potentiellen Vorkommen haben können (siehe Tab. 1).

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709-2 (siehe LANUV 2014)**

(G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Amphibien		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	U
Reptilien		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U

Das Plangebiet besteht größtenteils aus versiegelten Flächen, die vereinzelt durch Straßenbankette und -begleitgrün abgetrennt sind. Im Südwesten des Gebietes befindet sich eine Siedlungs- bzw. Verkehrsbrache, im Nordwesten des Gebietes eine Fläche mit Wohnbebauung, die von Zier- und Nutzgärten mit überwiegend fremdländischen Gehölzen geprägt ist (siehe Abb. 2 + 3 - 8).



**Abb. 3 + 4: Plangebiet, Blick nach Norden**



**Abb. 5 + 6: Wohnbebauung im Norden des Plangebietes und Grenze des Plangebietes im Osten**



**Abb. 7 + 8: Brache und Parkplatz im Süden des Plangebietes**



Im Folgenden werden nur die planungsrelevanten Arten des MTB 4709-2 näher betrachtet, die im Plangebiet vorkommen könnten.

### **Amphibien**

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die genannten Amphibienarten Kreuzkröte und Kammmolch (siehe Tab. 1) vorhanden, so dass die Arten vernachlässigt werden kann.

### **Reptilien**

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die genannte Reptilienart Schlingnatter (siehe Tab. 1) vorhanden, so dass die Art vernachlässigt werden kann.

### **Vögel**

In dem zu überplanenden Bereich sind aufgrund der starken Versiegelung für einen Großteil der genannten Vogelarten (siehe Tab. 1) keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die beiden Arten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauschwalbe (*Hirundo rustica*) bauen ihre Nester in und an Gebäuden, so dass nicht auszuschließen ist, dass durch den Abriss von Gebäuden potentielle Neststandorte zerstört werden können. In dem Plangebiet sollen keine der bestehenden Gebäude abgerissen werden, so dass keine Gefahr besteht.

Es ist nicht auszuschließen, dass Teile des Planbereiches von bestimmten Raubvogelarten wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als Jagdlebensraum genutzt werden. Da die Arten ihre Jagd auch in anderen Bereichen durchführen können, ist diese mögliche Störung nicht als erheblich anzusehen (vgl. § 44 BNatSchG).

## 5. Ergebnis der Vorprüfung

Das Bebauungsplangebiet Nr. 90 „EN-Zentrum“ besteht größtenteils aus versiegelten Flächen und vereinzelt aus Bereichen aus Siedlungsgrün und Wohngartenflächen mit überwiegend fremdländischen Gehölzen. In dem Gebiet soll die bereits bestehende Einzelhandelsnutzung in der aktuellen Form bestehen bleiben, und eine Erweiterung der Verkaufsflächen und Sortimente soll ausgeschlossen werden. Es ist nicht geplant, dass Gehölze oder Gebäude entfernt werden.

Aufgrund der bestehenden Strukturen sind für fast alle der vom LANUV genannten planungsrelevanten Arten keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Sollten doch Gehölze entfernt werden, kann für die zu erwartenden häufigen und anpassungsfähigen Brutvogelarten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (VV-Artenschutz, MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dann darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn die Bäume zwischen dem 1.10. und 28./29.2. außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

### Fazit:

Dieses Vorhaben verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG und auf die weiteren Prüfungsschritte der Verwaltungsvorschrift (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010) kann verzichtet werden.

## Literatur

KAISER, M. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 30.06.2014. Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.

LANUV (2014): Geschützte Arten In Nordrhein-Westfalen. – Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>

MKULNV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2010, 80 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

## Gesetze und Verordnungen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr.338/97)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)